

Ehrenordnung Musikverein Ebersbach-Fils e.V.

gemäß Beschluss Vereinsausschuss vom, gültig ab



§ 1 Grundsätze

- (1) Grundlage dieser Ehrenordnung sind § 6 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft und § 15 Vereinsordnungen der Satzung des Musikvereins Ebersbach Fils e.V.
- (2) Es gibt kein Mindestalter für Personen, für die eine Ehrung ansteht.
- (3) Aus der Ehrenordnung kann kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden.

§ 2 Verfahren

- (1) Anträge auf Ehrungen können mit entsprechender Begründung an den Vereinsausschuss gestellt werden.

Dem Antrag auf Ehrung muss die Mehrheit des Vereinsausschusses zustimmen.

- (2) Verbandsehrungen müssen durch den Verein beim Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW) beantragt werden.

Bei Dirigentenehrungen kann der Antrag auch durch den Kreis- oder Landesverband erfolgen.

In all diesen Fällen entscheidet das Präsidium des BVBW über die Ehrungen.

- (3) In Einzelfällen und in berechtigtem Interesse kann die Vereinsführung abweichend von der Ehrenordnung handeln.
- (4) Die Geehrten sind in einem Ehrenregister zu führen (Ehrung, Datum, Ehrungsgrund).

§ 3 Ehrungen

- (1) Gewürdigt wird langjährige aktive oder passive Mitwirkung im Verein bzw. im Musikverband sowie besondere Leistungen für den Verein.
- (2) Ehrungen sollen entsprechend folgenden Ehrungsordnungen in dieser Rangfolge durchgeführt werden:
 - a) Ehrungsordnung des Musikvereins Ebersbach/Fils
 - b) Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW)
 - c) Ehrenordnungen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)
 - d) Ehrenordnung des Internationalen Musikbundes (CISM)

§ 4 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Verein führt in seinem Namen folgende Ehrungen für alle Mitglieder durch:
 - a) Ehrennadel in Silber mit Ehrenurkunde für 25-jährige Vereinsmitgliedschaft

b) Ehrennadel in Gold mit Ehrenurkunde für 40-jährige Vereinsmitgliedschaft

Ausschlaggebend sind die registrierten Mitgliedsjahre.

§ 5 Ehrungen des Verbandes

- (1) Der BVBW kann verschiedene Ehrennadeln für aktive bzw. fördernde Tätigkeit als Ehrung verleihen. Die Ehrungsart richtet sich nach der jeweiligen Zeitdauer der aktiven bzw. fördernden Tätigkeit in den Vereinen des BVBW.

Die Tätigkeiten bei anderen Musikvereinen müssen deshalb berücksichtigt werden, sofern bekannt.

Ruhende Tätigkeiten über 1 Jahr hinaus werden nicht berücksichtigt („Pausenzeit“).

- (3) Für die Dirigenten, Jugenddirigenten und Stabführer kann die Dirigentennadel als Ehrung verliehen werden, die sich nach der Zeitdauer der jeweiligen Dirigententätigkeit richtet.
- (4) Für die Vorsitzenden und Mitglieder der Vereinsvorstände kann die Fördermedaille als Ehrung verliehen werden, die sich nach der Dauer der jeweiligen Tätigkeit in den Mitgliedsvereinen des BVBW richtet.
- (5) Die Einzelheiten dazu regelt die Ehrenordnung des BVBW in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ehrungen auf Grund von Verdiensten um den Verein

- (1) Die Ehrungen erfolgen durch Beschluss im Vereinsausschuss unter Berücksichtigung der Satzung bzw. Ehrenordnung.
- (2) Für besondere Dienste um den Verein oder die Blasmusik können Mitglieder oder Nichtmitglieder die „Verdienstmedaille des Musikverein Ebersbach/Fils“ erhalten.
- (3) Für herausragende Dienste um den Verein oder die Blasmusik können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie erhalten, sofern dies noch nicht geschehen ist, die Verdienstmedaille des Musikverein Ebersbach/ Fils und die Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenurkunde.

In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ausserordentliche Ehrungen

Ehrung von außerordentlichen Leistungen und Erfolgen durch Sonderehrungen von Verband, Stadt, Land oder Staat werden im Einzelfall auf Antrag bei der Organisation beantragt und nach Bescheid durchgeführt.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die 40 Jahre dem Verein angehören oder die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können besondere Vorzüge verbunden sein:

- a) Befreiung vom Mitgliedsbeitrag auf Lebenszeit
- b) Jährlicher kostenfreier Eintritt zum Hauptkonzert des Musikvereins/ haben zu allen Veranstaltungen des Musikvereins freien Zutritt

Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsausschuss im Einzelfall.

§ 9 Ehrenvorsitzende

Ehemalige Vereinsvorsitzende können auf Grund besonderer Verdienste zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsausschuss.

Der Ehrenvorsitzende hat den gleichen Status wie ein Ehrenmitglied, wird aber bei Veranstaltungen besonders gewürdigt.

Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und können in Absprache mit einem Vorstandsmitglied repräsentativ tätig sein.

§ 10 Ehrendirigenten

Dirigenten können auf Grund herausragender Leistungen und Verdienste zu Ehrendirigenten ernannt werden. Sie erhalten die Verdienstmedaille des Musikvereins Ebersbach/Fils und eine Ehrenurkunde.

Die Ehrung erfolgt durch Beschluss im Vereinsausschuss.

§ 11 Durchführung der Ehrungen

(1) Ehrungen des Verbands

10/20/30-jährige Tätigkeit: Generalversammlung, durch Vereinsvorstand
40- und mehrjährige Tätigkeit: Konzert, durch Verbandsvertreter und Vereinsvorstand
Dirigenten Ehrung: Konzert, durch Verbandsvertreter und Vereinsvorstand

(2) Ehrungen des Vereins sowie auf Grund besonderer Verdienste um den Verein werden in der Generalversammlung durch den Vereinsvorstand vorgenommen.

(3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrendirigenten erfolgt am Konzert durch den Vereinsvorstand.

§ 12 Ständchen

(1) Ständchen werden durch eine Abordnung, üblicherweise vom Großen Blasorchester, in Uniform durchgeführt.

Dem Ständchenwart obliegt die Durchführung der Ständchen. Er wird ca. 3-4 Wochen vor dem Datum beim Jubilar oder der Familie nachfragen.

Ansprache hält ein Vorstandsmitglied oder dessen Vertretung.

(2) Geburtstagsständchen

Der Verein verpflichtet sich jedem Mitglied auf Wunsch bei Vollendung des 50., 60., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahr ein Ständchen zu spielen.

(3) Hochzeitsständchen

Aktiven Mitgliedern wird bei einer Hochzeit nach der standesamtlichen oder kirchlichen Trauung ein Ständchen gespielt.

(4) Auf Wunsch sind auch Ständchen zu anderen besonderen und persönlichen Anlässen möglich.

§ 13 Letzte Ehre

(1) Bei Tod eines Vereinsmitglieds verpflichtet sich der Verein, ihm durch Musikstücke und die Niederlegung eines Grabschmuckes die letzte Ehre zu erweisen.

Alle Maßnahmen, besonders Trauermusik oder Grabrede, sind eng mit den Hinterbliebenen abzustimmen.

Person	Kondolenz	Grab-schmuck	Musikalische Umrahmung	Fahnen-abordnung	Grabrede	Nachruf
Ehrenvorsitzende Vorstand- /Ausschuss- mitglieder Ehrendirigent Dirigent, Aktiver	Ja	Kranz/ große Pflanzschale mit Schleife*	Orchester in Uniform	Ja	Auf Wunsch	Ebersbacher Amtsblatt NWZ Verbandszeitung
Ehrenmitglied bes. Verdienste	Ja	Kranz/ große Pflanzschale mit Schleife*	Abordnung in Uniform	Im Einzelfall auf Wunsch	Im Einzelfall auf Wunsch	Ebersbacher Amtsblatt NWZ
Ehrenmitglied	Ja	Pflanzschale	Musikgruppe	-	-	Ebersbacher Amtsblatt
Passives Mitglied	Ja	Pflanzschale	Auf Wunsch	-	-	-
Familienmitglied eines Aktiven	Ja	-	Auf Wunsch	-	-	-

* Schleifentexte:

1. Schleifentext „In stillem Gedenken unserem treuen Mitglied/ Ehrenmitglied/ Musikerkamerad/...“
2. Schleifentext „Musikverein Ebersbach/Fils e.V.“

(2) Alle Musiker, die die Trauerfeier eines Ehrenmitglieds musikalisch umrahmen, erhalten eine pauschale Fahrtkostenerstattung von 10,00 €.

§ 14 Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Ehrenordnung tritt durch Beschluss des Ausschusses in Kraft.